

Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultätsreglement FaR)

vom 27. Februar 2012 mit Änderungen (Stand am 12. März 2019)

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹,

beschliesst:

AUFGABEN

Art. 1 ¹ Die Philosophisch-historische Fakultät (Fakultät) fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis in der ganzen Breite der an ihr vertretenen geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen.

² Sie stellt das für ihre Studienprogramme (Bachelor, Master) und die Doktoratsausbildung notwendige Studien- und Betreuungsangebot bereit.

³ Sie nimmt allgemeine Bildungs- sowie spezielle Ausbildungsaufgaben wahr.

⁴ Sie verleiht die akademischen Titel Bachelor of Arts (B A), Master of Arts (M A) und Doktorat (Dr. phil.) der Philosophisch-historischen Fakultät. Sie verleiht Ehrendokorate und Preise.

⁵ Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁶ Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

⁷ Sie beteiligt sich an der fachwissenschaftlichen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

⁸ Sie betreut Minor-/Nebenfachstudierende anderer Fakultäten gemäss entsprechendem Studienplan.

⁹ Sie engagiert sich in der Weiter- und Fortbildung von Fakultätsmitgliedern sowie von Angehörigen weiterer Berufsgruppen.

¹⁰ Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihren Lehr- und Forschungsaufgaben stehen, zugunsten öffentlicher und gegebenenfalls privater Auftraggeberinnen/Auftraggeber.

¹¹ Sie erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994.

¹² Sie arbeitet mit anderen Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern sowie mit anderen Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes zusammen; vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

¹ BSG 436.11

ORGANE

Art. 2 ¹ Die Organe der Fakultät sind

- a das Fakultätskollegium,
- b die Dekanin/der Dekan,
- c das Collegium Decanale. *[Fassung vom 17.12.2018]*

FAKULTÄTSKOLLEGIUM

1. Stellung und Zusammensetzung

Art. 3 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Ihm gehören an

- a alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
alle assoziierten Professorinnen und Professoren,
alle Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track,
alle SNF-Förderprofessorinnen und -professoren, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- b vier Delegierte der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um assoziierte Professorinnen und Professoren handelt) und e UniG,
- c vier Delegierte der Assistierenden,
- d vier Delegierte der Studierenden.

³ Das Fakultätskollegium kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

2. Fakultätsdelegierte

Art. 4 ¹ Die Amtsdauer der Delegierten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bis d beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Für jede Delegierte und jeden Delegierten kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

³ Die Delegierten werden auf Vorschlag der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden vom Fakultätskollegium gewählt.

3. Zuständigkeit

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium wählt

- a die Dekanin/den Dekan,
- b die Vizedekanin/den Vizedekan,
- c die Senatorin/den Senator und ihre/seine Stellvertretung,
- d die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner,
- e die in Artikel 13 Buchstaben c bis f bezeichneten Mitglieder des Collegium Decanale, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- f die Mitglieder der ständigen Kommission für Strukturplanung,
- g die Mitglieder der ständigen Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung,
- h die Mitglieder der ständigen Kommission für Gleichstellung, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- i die Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen und Delegierte in universitäre oder ausseruniversitäre Gremien. *[Fassung vom 17.12.2018]*

²Das Fakultätskollegium stellt Antrag zuhanden der Universitätsleitung

- a auf Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track, [Fassung vom 17.12.2018]
- b auf unbefristete Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c auf Verleihung von Honorarprofessuren, assoziierten Professuren und Titularprofessuren,
- d auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi).

³Das Fakultätskollegium beschliesst

- a über Habilitationen,
- b über die Struktur- und Finanzplanung, insbesondere die Mehrjahresplanung und die Leistungsaufträge,
- c über die Verteilung der Personal- und Sachmittel an die Organisationseinheiten,
- d über die Bildung von Kommissionen, deren Zusammensetzung und deren Aufgaben,
- e über die Zulassung zu Masterabschluss und Doktoratsprüfung.

⁴Das Fakultätskollegium erlässt

- a das Fakultätsreglement, das Finanzreglement und die Geschäftsordnung, [Fassung vom 17.12.2018]
- b das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen (RSL) und die Studienpläne,
- c das Promotionsreglement und die Studienpläne der Doktoratsprogramme,
- d das Habilitationsreglement.

⁵Das Fakultätskollegium beschliesst über alle übrigen ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben sowie über Geschäfte, welche ihm von der Dekanin/vom Dekan unterbreitet werden.

4. Mitwirkung und Mitbestimmung der Fakultätsdelegierten

Art. 6 ¹ Die Mitwirkung der Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Fakultät mit folgenden Ausnahmen: Bei Bachelor- und Masterabschlüssen sowie Promotionen und Habilitationen dürfen Delegierte der Dozierenden und der Assistierenden sowie der Studierenden nur mitwirken, wenn sie den entsprechenden akademischen Grad erreicht haben.

² Im Übrigen stehen den Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden die gleichen Rechte zu wie den anderen Mitgliedern des Fakultätskollegiums.

5. Beschlussfassung und Stimmrecht

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium ist in jedem Fall beschlussfähig. Es beschliesst, soweit in den Reglementen oder dem eigenen Organisationsreglement nichts anderes vorgesehen ist, mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

² Stimmberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 6 alle Mitglieder des Fakultätskollegiums.

³ Bei Beschlüssen stimmt die Dekanin oder der Dekan nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

⁴ Die Dekanin oder der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die folgende Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁵ Über Ehrenpromotionen entscheidet das Fakultätskollegium mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung. *[Fassung vom 17.11.2014]*

⁶ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Geschäftsordnung des Senats.

⁷ Die Absätze 1 bis 4 und 6 gelten sinngemäss für alle Fakultätsgremien.

DEKANIN/DEKAN, VIZEDEKANIN/VIZEDEKAN

1. Aufgaben

Art. 8 ¹ Die Dekanin/der Dekan

- a leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen,
- b hat im Rahmen von Artikel 1 Absatz 6 ein Beanstandungsrecht,
- c ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätskollegiums und des Collegium Decanale, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- d entscheidet über die dem Dekanat zur Verfügung gestellten Mittel,
- e ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind,
- f steht dem Personal des Dekanats vor.

² Die Vizedekanin/der Vizedekan vertritt nach Absprache im Collegium Decanale die Dekanin/den Dekan in allen Fakultätsangelegenheiten. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die Vizedekanin/der Vizedekan übernimmt folgende Aufgaben:

- a Sie/er übernimmt in der Regel das Mandat der Senatorin/des Senators.
- b *[Aufgehoben am 17.12.2018]*
- c Sie/er vertritt die Fakultätsplanerin/den Fakultätsplaner in der universitären Finanz- und Planungskommission.

2. Amtsdauer

Art. 9 Die Amtsdauer der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. Dies gilt auch für die Vizedekanin/den Vizedekan. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem akademischen Jahr. *[Fassung vom 17.11.2014]*

3. Entlastung

Art. 10 ¹ Während der Amtsdauer kann die Dekanin/der Dekan im Umfang von vier Semesterwochenstunden von ihren/seinen Lehrverpflichtungen entlastet werden.

² Nach Massgabe der Haushaltsmittel der Fakultät und unter Berücksichtigung der Leistungsaufträge der Departemente und Institute kann die Vizedekanin/der Vizedekan im Umfang von zwei Semesterwochenstunden von ihrer/seiner Lehrverpflichtung entlastet werden.

³ Über die Finanzierung der zur Entlastung benötigten Mittel beschliesst das Collegium Decanale. [Fassung vom 17.12.2018]

SENATORIN / SENATOR

Art. 11 ¹ Die Senatorin/der Senator vertritt die Fakultät im Senat. Ihre/seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

² Die Senatorin/der Senator berichtet den Organen der Fakultät über die Senatsgeschäfte.

FAKULTÄTSPLANUNG

Art. 12 ¹ Die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner ist von Amtes wegen Vorsitzende/Vorsitzender der ständigen Kommission für Strukturplanung und nimmt die Pflichten des Qualitätsbeauftragten wahr. Sie/er vertritt die Fakultät in der universitären Finanz- und Planungskommission.

² Die Amtszeit der Fakultätsplanerin/des Fakultätsplaners beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem kalendarischen Jahr. [Fassung vom 17.11.2014]

³ Nach Massgabe der Haushaltsmittel der Fakultät und unter Berücksichtigung der Leistungsaufträge der Departemente und Institute kann die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner im Umfang von vier Semesterwochenstunden entlastet werden. Falls sie/er nur eine Entlastung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden in Anspruch nimmt, kann sie/er nach der Amtszeit zusätzlich für ein Semester im Umfang von 8 Semesterwochenstunden von ihren/seinen Lehrverpflichtungen entlastet werden.

⁴ Über die Finanzierung der zur Entlastung benötigten Mittel beschliesst das Collegium Decanale. [Fassung vom 17.12.2018]

COLLEGIUM DECANALE [Fassung vom 17.12.2018]

1. Zusammensetzung

Art. 13 Dem Collegium Decanale gehören an [Fassung vom 17.12.2018]

- a die Dekanin/der Dekan,
- b die Vizedekanin/der Vizedekan,
- c die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner,
- d ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt) und e UniG,
- e eine Vertreterin/ein Vertreter der Assistierenden,
- f eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden,
- g die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter (mit beratender Stimme). [Fassung vom 17.11.2014]

2. Aufgaben

Art. 14¹ Dem Collegium Decanale sind folgende Aufgaben übertragen: *[Fassung vom 17.12.2018]*

- a Koordination der Arbeit der Kommissionen der Fakultät,
- b Beschlussfassung über die Verwaltung der Personal- und Finanzmittel der Fakultät,
- c Bewilligung von Lehraufträgen,
- d Erteilen von Berechtigungen in Vertretung des Fakultätskollegiums, namentlich Prüfungsberechtigungen, Berechtigung zur Durchführung von Leistungskontrollen, Berechtigung zur Betreuung von Bachelor-, Masterarbeiten oder Doktoraten, *[Fassung vom 17.12.2018]*
- e in dringenden Fällen und ausnahmsweise während der vorlesungsfreien Zeit, Annahme oder Ablehnung von Masterarbeiten oder Doktoraten in Vertretung des Fakultätskollegiums,
- f Entscheidung über fachlich-inhaltliche Fragen zur Anrechnung an, resp. Zulassung zu Studienprogrammen und zu Prüfungen, gemäss Artikel 50 bis 52 RSL 05,
- g Bewilligung von Minor-Studien an anderen Universitäten, gemäss Artikel 18 RSL 05,
- h Bewilligung für Gemeinschafts-Master-Arbeiten, gemäss Artikel 39 Absatz 2 RSL 05,
- i Annahme von Druckschriften anstelle von Typoskripten, gemäss Artikel 39 Absatz 3 RSL 05,
- j weitere Geschäfte, die ihm vom Fakultätskollegium übertragen werden.

² Die Protokolle über die Beschlüsse der Sitzungen des Collegium Decanale werden den Mitgliedern des Fakultätskollegiums zugesandt. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Unter der Leitung der Dekanin/des Dekans bereitet die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter Fakultätsgeschäfte vor, koordiniert die Aufgaben des Dekanats und unterstützt die Dekanin/den Dekan in ihren/seinen Aufgaben. *[Fassung vom 17.11.2014]*

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR
STRUKTURPLANUNG
[Fassung vom 17.12.2018]

Art. 15¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission für Strukturplanung ein.

² Die ständige Kommission für Strukturplanung besteht aus drei bis fünf Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (darunter die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner gemäss Artikel 12) sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt) und Buchstaben e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

⁴ Das Fakultätskollegium umschreibt den Auftrag und den Aufgabenbereich der ständigen Kommission für Strukturplanung. Die Zuteilung der Chargen und Ressorts an die Mitglieder regelt die Kommission unter Vorbehalt von Artikel 12 selbst.

⁵ Die Geschäfte der ständigen Kommission für Strukturplanung werden nach Absprache mit dem Collegium Decanale dem Fakultätskollegium unterbreitet. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁶ Die ständige Kommission für Strukturplanung legt ihre Empfehlungen dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor.

Art. 16 ¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung ein.

² Die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung besteht aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt) und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und Studierenden sowie aus der Dekanatsleiterin/dem Dekanatsleiter (mit beratender Stimme). Alle Departemente sowie fakultäre Forschungseinrichtungen sind vertreten. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

⁴ Das Fakultätskollegium umschreibt den Auftrag und den Aufgabenbereich der ständigen Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung. Die Zuteilung der Chargen und Ressorts an die Mitglieder regelt die Kommission selbst.

⁵ Die Geschäfte der ständigen Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung werden nach Absprache mit dem Collegium Decanale dem Fakultätskollegium unterbreitet. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁶ Die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung legt ihre Empfehlungen dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor.

2. Aufgaben

Art. 17 ¹ Der Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

a die Vertretung der Anliegen der Forschungsförderung,

b die Vertretung der Anliegen des Mittelbaus,

c *[Aufgehoben am 17.12.2018]*

d *[Aufgehoben am 17.12.2018]*

² Die Präsidentin /der Präsident der Kommission sorgt dafür, dass das Fakultätskollegium stets umfassend über die Geschäfte der Kommission informiert ist.

STÄNDIGER PROMOTIONS-
AUS-
SCHUSS

Art. 18 ¹ Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der ständigen Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung, die zur Betreuung von Dissertationen berechtigt sind, sowie der Dekanin/dem Dekan und der Vizedekanin/dem Vizedekan. *[Fassung vom 17.12.2018]*

² Der ständige Promotionsausschuss prüft die eingegangenen Gutachten und Dissertationen und bereitet eine Empfehlung zu Händen des Fakultätskollegiums vor. Die Zulassung erfolgt in der ersten Fakultätssitzung jedes Semesters.

³ Der ständige Promotionsausschuss ermittelt die Preisträgerin oder den Preisträger für den jährlich zu verleihenden Fakultätspreis für die beste Doktorarbeit.

STÄNDIGE KOMMISSION
ASSISTENZPROFESSUREN

Art. 19 ¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission Assistenzprofessuren ohne Tenure Track ein, die aus vier ständigen Mitgliedern besteht und ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechend gemäss Absatz 2 und 3 erweitert wird. Die Departemente der Fakultät sind alle vertreten.

² Die ständige Kommission Assistenzprofessuren ist für die Vorbereitung der Anstellung der Assistenzprofessuren ohne Tenure Track zuständig. Die Kommission wird in dieser Funktion um die Fach- und Ständevertreter erweitert und richtet sich nach Artikel 21 Absätzen 2 bis 8. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die ständige Kommission Assistenzprofessuren ist für die Durchführung der Evaluationsprozedere der Assistenzprofessorinnen und -professoren zwecks Verlängerung der Anstellung zuständig. Die Kommission wird in dieser Funktion um die Fachvertreter sowie um eine Vertreterin/einen Vertreter der jeweils involvierten Forschungszentren erweitert. Artikel 21 Absatz 8 kommt ebenfalls zur Anwendung.

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR
GLEICHSTELLUNG

Art. 19a *[Eingefügt am 17.12.2018]* ¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Kommission für Gleichstellung ein.

² Die ständige Kommission für Gleichstellung besteht aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und Studierenden sowie aus der Dekanatsleiterin/dem Dekanatsleiter (mit beratender Stimme).

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

⁴ Das Fakultätskollegium umschreibt den Auftrag und den Aufgabenbereich der ständigen Kommission für Gleichstellung.

⁵ Die ständige Kommission für Gleichstellung unterbreitet ihre Geschäfte nach Absprache mit dem Collegium Decanale dem Fakultätskollegium.

⁶ Die ständige Kommission für Gleichstellung legt ihre Empfehlungen dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor.

STRUKTURKOMMISSIONEN

Art. 20 ¹ Für die Vorbereitung von Strukturberichten werden nicht ständige Kommissionen eingesetzt.

² Strukturkommissionen erarbeiten im Auftrag des Fakultätskollegiums Strukturberichte zu Handen der Universitätsleitung. Die Strukturberichte müssen vom Fakultätskollegium verabschiedet werden.

³ Die Zusammensetzung der Strukturkommissionen richtet sich nach Artikel 21 Absätzen 2 bis 6. Bei der Zusammensetzung der Strukturkommission sind des Weiteren die Mindestanforderungen gemäss Artikel 21 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen. *[Fassung vom 17.11.2014]*

⁴ Strukturberichte werden auch bei Veränderungen der Organisationseinheiten der Fakultät erstellt.

FAKULTÄRE WAHLKOMMISSIONEN

1. Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Für die Vorbereitung von Anstellungen ordentlicher und ausserordentlicher Professorinnen und Professoren sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track werden nicht ständige Wahlkommissionen eingesetzt. *[Fassung vom 17.12.2018]*

² Die fakultären Wahlkommissionen setzen sich zusammen aus mindestens sechs Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, wobei maximal drei dem Institut angehören dürfen, in dem die Besetzung erfolgen soll. *[Fassung vom 17.12.2018]*

³ Die fakultäre Wahlkommission wählt eine Präsidentin/einen Präsidenten, die/der nicht dem Institut angehört, in dem die Besetzung erfolgen soll. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁴ Jeder fakultären Wahlkommission gehört ein/e externe/r ordentliche/r oder ausserordentliche/r Professorin oder Professor mit Stimmberechtigung an. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁵ Jeder fakultären Wahlkommission gehören je eine stimmberechtigte Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt) und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und der Studierenden an. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁶ Wird die Gesamtzahl von neun Mitgliedern (ohne Präsidentin/Präsident) um eins überschritten, so kann, wird sie um zwei überschritten, so muss die Fakultät je eine stimmberechtigte Vertretung der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden hinzuwählen.

⁷ Bei der Zusammensetzung der fakultären Wahlkommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 25 Absatz 3 des

Anstellungsreglements zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁸ Die Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden und der Studierenden in einer fakultäre Wahlkommission nehmen zur Behandlung von Bericht und Antrag an der Sitzung des Fakultätskollegiums teil und haben dafür das Stimmrecht. *[Fassung vom 17.12.2018]*

⁹ In jede fakultäre Wahlkommission kann die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren, welche/welcher an den Sitzungen sowohl der Kommission als auch des Fakultätskollegiums, soweit die Anträge der betreffenden Wahlkommission behandelt werden, als Kommissionmitglied ohne Stimmrecht teilnimmt. *[Fassung vom 17.12.2018]*

WEITERE NICHT STÄNDIGE
KOMMISSIONEN

Art. 22 ¹ Für die Prüfung weiterer Fragen kann das Fakultätskollegium nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Die Zusammensetzung weiterer nicht ständiger Kommissionen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 2.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 23 ¹ Die Sitzungen der Fakultätsorgane und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Schweigepflicht und Amtsgeheimnis richten sich nach Artikel 52 Abs. 3 und 4 des Statuts der Universität Bern (UniSt).

ORGANISATIONSEINHEITEN

Art. 24 ¹ Organisationseinheiten der Fakultät sind die Departemente, Institute und weitere Organisationseinheiten. *[Fassung vom 17.12.2018]*

² Die Departemente und Institute sind:

Departement für Geschichte und Archäologien

Institut für Archäologische Wissenschaften

Historisches Institut

Departement für Kunst- und Kulturwissenschaften

Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Musikwissenschaft

Institut für Philosophie

Institut für Religionswissenschaft

Institut für Sozialanthropologie

Institut für Theaterwissenschaft

Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften

Institut für Sprachwissenschaft

Institut für Englische Sprachen und Literaturen

Institut für Französische Sprache und Literatur
Institut für Germanistik
Institut für Italienische Sprache und Literatur
Institut für Klassische Philologie
Institut für Slavische Sprachen und Literaturen
Institut für Spanische Sprache und Literatur

³Weitere Organisationseinheit ist das Walter Benjamin Kolleg.
[Fassung vom 17.12.2018]

SCHLICHTUNG

Art. 25 ¹ Mit Beschwerden über die Amtsführung der Dekanin/des Dekans kann sich jedes Fakultätsmitglied an ein Mitglied der ständigen Strukturplanungskommission als Schlichterin oder Schlichter wenden. Übergeordnete Beschwerdeinstanz ist in diesen Fällen die Universitätsleitung.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Universitäts- und der Personalgesetzgebung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 ¹ Das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät vom 11. Juli 2007 ist aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, den 27. Februar 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Vom Senat genehmigt:

Bern, den 29. Mai 2012

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17.11.2014, in Kraft am 01.02.2015

Änderung vom 17.12.2018, in Kraft am 12.03.2019